16.09.2024



Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

2 1. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.

Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBI. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBI. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBI. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBI I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **12. September 2024** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 14.03.2024 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- "(3) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV
- a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen
 Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter
 - aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

■ 8,98€



 aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

• 9,48€

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

• 16,24€

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms ohne Entnahmestutzen und mit
 Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

• 18,76 €

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten. Die Mengengebühr beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:

| Zählernennleistung | Grundgebühr in €/Monat | |
|--------------------|------------------------|--|
| Qn 2,5 | 2,25 | |
| Qn 6 | 5,40 | |
| Qn 10 | 9,00 | |
| Qn 15 | 13,50 | |
| Qn 25 | 22,50 | |
| Qn 40 | 36,00 | |
| Qn 60 | 54,00 | |
| Qn 150 | 135,00 | |
| Qn 250 | 225,00 | |
| Qn 600 | 540,00 | |

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Nenndurchfluss bis Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 b) S. 1.

c) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung beträgt die Grundgebühr im übrigen Verbandsgebiet des MAWV je Anschluss (mit Ausnahme von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) wie folgt:



| Dauerdurchflussleistung | Grundgebühr | in |
|-------------------------|-------------|----|
| | €/Monat | |
| Q 3/4 | 2,25 | |
| Q 3/10 | 5,63 | |
| Q 3/16 | 9,00 | |
| Q 3/25 | 14,06 | |
| Q 3/40 | 22,50 | |
| Q 3/63 | 35,44 | |
| Q 3/100 | 56,30 | |
| Q 3/160 | 90,00 | |
| Q 3/250 | 140,63 | |
| Q 3/400 | 225,00 | |
| Q 3/630 | 354,38 | |
| Q 3/1.000 | 563,00 | |
| Q 3/1.600 | 900,00 | |

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 c) Satz 1.

d) Für notwendige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband Zusatzgebühren.

Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen beträgt:

| aa) | Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: | 1,48 | €/m |
|-----|---|--------|------------|
| bb) | Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: | 45,61 | €/Abfuhr |
| cc) | Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m³): | 16,36 | €/m³ |
| dd) | Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr: | 87,26 | €/Std. |
| ff) | Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: | 140,81 | €/Std. |
| gg) | Zuschlag für vergebliche Anfahrt | 8,25 | €/Anfahrt. |



Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

a) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrtsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrtspauschale mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrtsgebühr beträgt:

8,25 €"

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16.09.2024

gez. Börnecke Vorsitzender der Verbandsversammlung Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 12.09.2024 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 16.09.2024

Börnecke

Stellvertreter des Verbandsvorstehers

gez. Börnecke Stellvertreter des Verbandsvorstehers